

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Nienburg/Weser

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtsnatur

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Nienburg/Weser Unterkünfte auf dem Grundstück Mühlentorsweg 4/4A als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Nienburg/Weser kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere geeignete Unterkünfte kaufen, anmieten, errichten und ggf. schließen. Solange die Unterkünfte gemäß dem Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Nutzungsdauer anzuwenden.
- (3) Die Unterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft bzw. eine angemietete Wohnung zu benutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Nienburg/Weser begründet. Ein Mietverhältnis entsteht durch die Einweisung nicht. Es ist untersagt, die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Stadt Nienburg/Weser eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder ein Verbleib in dieser besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsrecht kann jederzeit durch die Stadt Nienburg/Weser aufgehoben, eingeschränkt und die Einweisung in eine Unterkunft geändert werden, wenn
 - a) der Grund der Einweisung wegfällt;
 - b) eine Einweisung in eine andere Unterkunft für erforderlich gehalten wird;
 - c) die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 7 erlassenen Benutzungsordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält;
 - d) die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten;
 - e) die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet;
 - f) die Benutzerin oder der Benutzer die ihr oder ihm zugewiesene Unterkunft länger als 7 Tage nicht benutzt, ohne der Stadt Nienburg/Weser über die Abwesenheit Mitteilung zu machen;
 - g) die Benutzerin oder der Benutzer die ihr oder ihm zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die zuständige Behörde über ihre oder seine Abwesenheit unterrichtet ist.

- h) die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt;
- i) die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
- j) sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Darüber hinaus endet es mit sofortiger Wirkung durch Tod oder Wegzug der Benutzerin oder des Benutzers.

- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft oder einzelne Räume mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist, eingeschränkt oder eine andere Unterkunft verfügt wurde. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Nienburg/Weser nach Beendigung des Benutzungsrechtes, die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten der ehemaligen Benutzerin oder des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens einem Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Die Stadt Nienburg/Weser haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist diejenige oder derjenige, der oder dem die Unterkunft von der Stadt Nienburg/Weser zugewiesen wurde oder sich angeeignet hat. Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so können sie als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner herangezogen werden.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Nienburg/Weser werden Benutzungsgebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen von den Nutzern der Unterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Benutzungsrechtes. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft nach § 1 (1) 6,00 €.
- (2) Für die Nutzung der Notschlafstelle im Objekt Mühlentorsweg 4A, 2. OG rechts, wird eine tägliche Gesamtkostenpauschale erhoben in Höhe von 5,00 €.
- (3) Bei angemieteten Wohnungen oder Häusern bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 1 nach den tatsächlichen Kosten, die die Stadt Nienburg/Weser an die Vermieterin oder den Vermieter zu zahlen hat.
- (4) Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 5 Nebenkosten

- (1) Die Betriebskosten für die Wohneinheiten im Objekt Mühlentorsweg 4/4A (mit Ausnahme der Notschlafstelle) werden als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Betriebskosten (Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wasser-/Abwassergebühren, Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Allgemeinstrom)	3,00 €/qm Wohnfläche
---	----------------------

Heizkosten	1,50 €/qm Wohnfläche
Strom/Warmwasserbereitung	55,00 €/Einzelperson 25,00 €/jede weitere Person

Mit der Zahlung des Pauschalbetrages sind sämtliche Nebenkosten abgegolten. Es erfolgt keine Nachforderung und keine Rückerstattung.

- (2) Nach Vorlage der Jahresabrechnungen der Betriebskosten erfolgt, wenn erforderlich, eine entsprechende Anpassung der monatlichen Pauschalen.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr und der Nebenkosten

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 und die Nebenkosten nach § 5 sind ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am fünften Tage nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum fünften Tage eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Nienburg zu zahlen.
- (2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag gilt nicht als Benutzungstag.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach §§ 4 und 5 für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

§ 7

Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt die Benutzungsordnung in der aktuell gültigen Fassung.
- (2) Die Verpflichtungen nach der entsprechenden Benutzungsordnung sind von der jeweiligen Benutzerin oder dem jeweiligen Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzerinnen und Benutzer als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in der Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Weist die Benutzerin oder der Benutzer ein Nichtverschulden nach, ist sie oder er aus der Haftung zu nehmen.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die von Benutzerinnen oder Benutzern der Obdachlosenunterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Nienburg/Weser nicht.

§ 9

Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren und Beträge auf Grund der Haftung nach § 8 (1) werden im Verwaltungszwangsverfahren mit einem Leistungsbescheid beigetrieben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 (5) NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 (1) ohne vorherige Einweisungsverfügung die Obdachlosenunterkunft bezieht, entgegen § 2 (1) anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt, nach § 2 (4) einer Räumung oder entsprechend § 7 der Verpflichtung zur Einhaltung der Ordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des § 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der stadteigenen Obdache in der Stadt Nienburg/Weser vom 27.02.1996 außer Kraft.

Nienburg/Weser, 25.09.2018

Stadt Nienburg/Weser

gez. Onkes
Bürgermeister